



Berthold Grzywatz

**Kunst- und Kulturför-
derung im
Lebens- und Wirt-
schaftsraum Rendsburg**

Alternativentwurf

Berthold Grzywatz

Kunst- und Kulturförderung in der Region Rendsburg – Alternativentwurf zu den Handlungsempfehlungen des Kulturentwicklungsplans für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg

Inhalt

I	Vorwort	S. 3
II	Kunst- und Kulturförderung im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg – Präambel	S. 5
III	Leitlinien einer regionalen Kunst- und Kulturförderung	S. 5
IV	Zusammensetzung und Aufgaben des Kunst- und Kulturbeirats der Region Rendsburg	S. 6
V	Kunst- und Kulturförderrichtlinie der Region Rendsburg	S. 8

I Vorwort

Die Handlungsempfehlungen des Kulturentwicklungsplans – Vernetzung, Infrastruktur, Kulturmarketing, Inklusion, Jugendkultur, Serviceangebot – beschränken sich im Wesentlichen darauf, in den angesprochenen sechs Bereichen „Verbesserungen“ durchzusetzen, um die in der Aktivregion angebotene kulturelle Infrastruktur effizienter zu gestalten. Dabei geht die kulturelle Bestandsaufnahme davon aus, dass die Kulturangebote in der Region generell ausreichend seien und dass die Bewohner diese Angebote interkommunal nutzen, d. h. örtliche Defizite werden durch eine ortsübergreifende Nutzung anderer Einrichtungen ausgeglichen (siehe S. 7 und 10 des Berichts).

Vor diesem Hintergrund müssen die Handlungsempfehlungen als interne Optimierungsstrategien verstanden werden, die sich vorrangig an die offiziellen kommunalen Kultureinrichtungen wenden, seien sie nun auf der Grundlage von Kommunalhaushalten gestützte Institutionen oder ehrenamtlich fundierte Einrichtungen. Die Optimierung der kulturellen Infrastruktur durch bessere Vernetzung etc. lässt sich indessen durch eine effizientere und nachhaltigere Nutzung der vorhandenen Strukturen erreichen. Als Beispiele seien etwa die vorgeschlagenen Einrichtungen eines gemeinsamen Kulturkalenders und eines regionalen Kulturadressbuchs sowie die Bündelung der kulturtouristischen Angebote im Internet genannt. Auch die Verbesserung des Serviceangebots für Kulturakteure können durch optimierte Handlungsstrategien der vorhandenen Serviceeinrichtungen wirksamer gestaltet werden. Allein im Bereich der Jugendkultur zeigen sich Probleme, die vorwiegend inhaltlicher Natur sind und durch die vorgeschlagenen Verbesserungsvorschläge kaum eine Lösung finden werden.

Die Einrichtung einer „professionell geführten Servicestelle für Kulturakteure“ bzw. eines Kulturkoordinators dürften nicht geeignet sein, die Kulturentwicklung in der Region nachhaltig zu fördern. Die für eine solche Stelle zu verausgabenden Mittel können sinnvoller in kulturellen Defizitbereichen Verwendung finden. Anstelle eines Aufblähens des kulturbürokratischen Apparates sollte nach einer Innovation gesucht werden, die Handlungsträger, also Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturakteure, und Kulturnachfragende zusammenführt. Zudem werden durch das Trafo II – Projekt weitere finanzielle Mittel in die institutionellen Kultureinrichtungen des Kreises fließen.

Im Bericht zur Kulturentwicklungsplanung in der Region wird das Einbeziehen von freien Trägern und freien Kulturakteuren angesprochen (siehe S. 4 f.). Es gab entsprechende Informationen und Einladungen zu den Veranstaltungen der Kulturentwicklungsplanung. Ein nennenswertes Ergebnis brachten diese Bemühungen nicht, so dass der Bericht lapidar feststellt, dass „über die Situation der freien Kulturszene keine belastbare Aussage getroffen werden“ kann. Vergeblich sucht man im Bericht nach analytischen Erklärungen dieses Mangels. Nicht einmal im Ansatz findet sich der Versuch, das Verhältnis von Akteuren der Kunst und Kultur und

institutionalisierter Kulturvermittlung zu reflektieren. Man darf wohl annehmen, dass der künstlerische Alltag und seine Probleme seitens des kulturpolitischen Diskurses kaum einer differenzierten Wahrnehmung unterliegen. Oder genauer gesagt: Der dem Kulturentwicklungsplan zu Grunde liegende Kulturbegriff folgt vorwiegend einem kulturhistorischen und hochkulturellen Ansatz mit dem Schwerpunkt auf traditionelle Kultureinrichtungen und die klassische Form des Kulturvereins. Das kommunal-administrative Kulturverständnis konzentriert sich auf Museen, Theater etc. und bildungspolitische Zielsetzungen, die den „bürgerlich“ geprägten Kulturbegriff im Einzelnen diversifizieren mögen.

Mit dem vorgelegten Alternativentwurf zur Kunst- und Kulturförderung in der Region sollen Künstlerinnen und Künstler sowie das zivilgesellschaftliche Engagement im Kulturbereich zum Adressaten von Kulturpolitik gemacht werden. Die regionale Kulturarbeit wird sich der Entfaltung der künstlerischen und kreativen Kräfte in der Region widmen und durch deren Zusammenwirken eine vielfältige Kulturlandschaft etablieren, die dem Selbstverständnis einer pluralistischen Gesellschaft entspricht. Die Kunst- und Kulturförderung der Region Rendsburg setzt sich gegen eine Orientierung an institutionellen Zuständigkeiten ab und fördert die Verantwortung für eine partnerschaftliche Bewältigung schöpferischer Kulturtätigkeit.

II Kunst- und Kulturförderung im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg – Präambel

Gegenwart und Zukunft einer Region stehen in enger Verbindung zur Kreativität und Innovationsfähigkeit seiner Künstlerinnen und Künstler sowie seiner Kulturakteure. Künstlerische Aktivitäten dynamisieren gewachsene kulturelle Traditionen, eröffnen durch ihre erneuernden Potenziale noch nicht gekannte Horizonte des Denkens und Begreifens von Welt und Umwelt. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag für das Entwicklungsvermögen der Gesellschaft, insbesondere ihrer Kompetenz, zeitgemäßen Anforderungen zum Wandel zu genügen.

Kreative und innovative Impulse von Kunst erweisen sich zudem als nachhaltige Faktoren der Sensibilisierung für innergesellschaftliche Probleme und Konflikte; sie fördern die kognitive Reflexion gesellschaftlicher Zustände und tragen durch Anstoß, Experiment und Diskurs zum Aufbrechen überholter Verhaltens- und Denkmuster bei. Auf diese Weise wird eine vom Bürger erlebte defizitäre Wirklichkeit nicht dem Vorurteil und Ressentiment überlassen, sondern es werden Möglichkeiten der Partizipation an gesellschaftlichen Veränderungen geschaffen.

Die Förderung der Kunst, der künstlerischen Produktion sowie des zivilgesellschaftlichen kulturellen Engagements ist ein vorrangiges Anliegen regionaler Kulturpolitik. Die künstlerische Arbeit in der Region muss vor Ort nicht nur in angemessenem Rahmen generell ermöglicht, sondern durch Förderung auch Freiräume geschaffen werden, künstlerische Kreativität jenseits von Marketing- und Wirtschaftlichkeitsstrategien oder institutionellen Zweckbestimmungen zu entfalten.

III Leitlinien einer regionalen Kunst- und Kulturförderung

1. Die Pflege von Kunst und Kultur setzt die Präsenz von Künstlerinnen und Künstlern sowie deren Arbeitsmöglichkeiten voraus. Als zentralem Faktor des kulturellen Lebens müssen ihnen Arbeitsbedingungen eröffnet werden, die sich beständig auf ihre Entfaltungsmöglichkeiten auswirken.
2. Die Kunst und Kulturförderung kann sich daher nicht allein von Merkmalen wie Überregionalität, Kernbildung kultureller Infrastruktur oder kulturtouristische Produktentwicklung leiten lassen. Mit Hervorbringen von Kunst beginnt jede kulturelle

Wertschöpfung und insofern sind die Produktionsbedingungen für Künstlerinnen und Künstler zu verbessern.

3. Die einer pluralistischen Kulturlandschaft angemessene Vielfältigkeit und Differenziertheit des künstlerischen und kulturellen Lebens fordert Offenheit und Aufgeschlossenheit gegenüber den regionalen Künstlerinnen und Künstler. D. h. Kunst- und Kulturförderung muss sich auf das zeitgemäße und aktuelle Kunstschaffen konzentrieren. Die ausschließliche Ausrichtung auf tradierte Kunstformen oder auf ein etabliertes Repertoire soll vermieden und somit ein freies Künstlertum unterstützt werden, das Garant für künstlerische Qualität und Innovation ist.
4. Die Kunst- und Kulturförderung der Region versteht sich als Impulsgeber und Katalysator künstlerischer und kultureller Prozesse, um Künstlerinnen und Künstlern in das öffentliche Leben einzubinden und die Umsetzung ihres gesellschaftspolitischen Auftrags zu ermöglichen, die Mitglieder der Zivilgesellschaft für selbstbestimmtes Handeln zu sensibilisieren und die Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern an Gesellschaft und Politik zu realisieren. Der Zugang zum zeitgenössischen künstlerischen Schaffen bleibt dabei an die Perspektive gebunden, Kunst und Kultur unabhängig von gruppen- und schichtenspezifischen Zugangswegen für sämtliche Schichten der Zivilgesellschaft zu öffnen.
5. Anhand von transparenten Kriterien und unabhängig von funktionalen und anlassorientierten Zwecken sind Kunst- und Kulturprojekte zu fördern, die sich auf den öffentlichen Raum, die Vielfalt zeitgenössischer Kunst, die Vermittlung von Vergangenheit und Gegenwart in künstlerischen Prozessen, die dauerhafte oder temporäre künstlerische Intervention sowie auf neue künstlerisch-kulturelle Äußerungsformen der jüngeren Generation, auf Interkulturalität und die Repertoirebildung mit zeitgenössischen Werken beziehen.

IV Aufgaben und Zusammensetzung des Kunst- und Kulturbeirats der Region Rendsburg

1. Gemäß den Leitlinien der Kunst- und Kulturförderung ist die Unterstützung des zeitgenössischen Kunstschaffens ein zentrales Anliegen der Region Rendsburg. Förderungsziele und -bereiche werden durch den Kunst- und Kulturbeirat unter Maßgabe der Leitlinien gestaltet.

2. Der Kunst- und Kulturbeirat hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für das aktuelle Kunst- und Kulturschaffen nachhaltige Produktionsmöglichkeiten geschaffen werden.
3. Die Förderung erstreckt sich auf künstlerische Werke und Projekte sowie veranstaltungsbezogene Kunst- und Kulturarbeit.
4. Der Kunst- und Kulturbeirat setzt sich aus elf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - ▶ einem Vertreter der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg
 - ▶ je einem Vertreter der Kulturausschüsse der Städte Rendsburg und Büdelsdorf
 - ▶ zwei Vertretern der übrigen Gemeinden des Lebens- und Wirtschaftsraums Rendsburg
 - ▶ sechs Vertretern des Kulturnetzes der Region Rendsburg, von denen drei Vertreter freischaffende Künstlerin oder Künstler sein müssen.

Der Beirat kann in besonderen Fällen zu seinen Beratungen weitere sachkundige Personen hinzuziehen, die ohne Stimmberechtigung sind.

5. Die Mitglieder des Kunst- und Kulturbeirats werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vertreter des Kulturnetzes werden durch dessen Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die städtischen Vertreter werden jeweilig durch die Kulturausschüsse der Städte Rendsburg und Büdelsdorf gewählt, die der Umlandgemeinden durch die Vorsitzenden der jeweiligen Kulturausschüsse. Die Entwicklungsagentur bestimmt in einem eigenen Verfahren ihren Vertreter.

Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder sind für den verbleibenden Rest einer Wahlperiode neu zu wählen. Die vorzeitig ausscheidenden Mitglieder verbleiben bis zur jeweiligen Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
6. Der Kunst- und Kulturbeirat wählt seine(n) Vorsitzende(n) und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter aus dem Kreis seiner Mitglieder.

7. Der Kunst- und Kulturbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

V Kunst- und Kulturförderrichtlinie der Region Rendsburg

1. Die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg stellt zur Förderung von Kunst und Kultur Mittel zur Verfügung, die auf der Grundlage ihrer Leitlinien der Präsentation künstlerischer Werke, der Realisation künstlerischer und kultureller Projekte sowie der Ausführung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen dienen.
2. Werke und Projekte können temporär oder dauerhaft angelegt sein, müssen aber den Kriterien künstlerischer Qualität und Innovation sowie der Einsicht in eine zeitgemäße künstlerische Praxis für die Bevölkerung genügen.
3. Veranstaltungen sollen die Entfaltung eines freien Künstlertums unterstützen und die Vielfaltigkeit des kulturellen Lebens garantieren. In begründeten Ausnahmefällen können periodische Vorhaben und Veranstaltungsreihen gefördert werden. Die Überprüfung der Förderfähigkeit solcher Vorhaben kann der Kunst- und Kulturbeirat nach einer zweimaligen Ausführung jederzeit vornehmen. Veranstaltungen mit einem vorwiegend pädagogischen oder schulischen Hintergrund werden nicht gefördert.
4. Öffentliche Institutionen, gewerbliche und kommunale Einrichtungen sowie kommerziell geführte Kulturinstitute sind von der Förderung der Entwicklungsagentur ausgenommen.
5. Die Förderung richtet sich vorrangig an Künstlerinnen und Künstler sowie zivilgesellschaftliche Kulturakteure der Region Rendsburg. Personenzusammenschlüsse mit einer künstlerischen Ausrichtung können darüber hinaus ebenso unterstützt werden wie gemeinnützige Vereine und Stiftungen, soweit sie dazu beitragen, die Vielfaltigkeit und Differenziertheit des zeitgenössischen künstlerischen und kulturellen Lebens zu befördern.

Kooperationen mit Künstlerinnen, Künstlern oder Kulturakteuren anderer Regionen sind grundsätzlich möglich, wenn das Vorhaben federführend in der Region Rendsburg angesiedelt ist und hier ausgeführt wird.

5. Förderungsfähige Werke, Projekte und Veranstaltungen können aus den Bereichen der bildenden, darstellenden, musikalischen und literarischen Künste kommen. Zu den Veranstaltungen gehören unter anderem Ausstellungen, Workshops, Symposien oder Lesungen. Werke und Projekte beziehen sich beispielsweise auf Aufführungen jeglicher Art, auf Installationen und Interventionen unter Einschluss der Kunst im öffentlichen Raum.
6. Objekte, die der Selbstdarstellung dienen, wie Ausstellungs- und Künstlerkataloge, musikalische Aufnahmen oder Festschriften, die für die Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebs Sorge tragen, wie digitale Arbeitsgeräte, Digitalisierungen oder die Erstellung, Überarbeitung und Pflege von Webseiten, oder die sich mit der Vermittlung des kulturellen Erbes beschäftigen, wie die Herstellung von Chroniken oder sonstigen regional- und kommunalhistorischen Beiträgen, sind nicht förderungsfähig.
8. Die Werk-, Projekt- und Veranstaltungsförderung dient der Entfaltung künstlerischer und kultureller Prozesse im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg. Insofern sind sämtliche Gegenstände förderungsfähig, die unmittelbar für die Ausübung des künstlerischen bzw. kulturellen Zwecks erforderlich sind. Das schließt insbesondere die Honorare und Gagen der beteiligten Künstlerinnen, Künstler und Kulturakteure ein.
9. Zum Kreis der förderungswürdigen Künstlerinnen und Künstler gehören solche Personen,
 - ▶ die ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem künstlerischen Fach an einer deutschen Universität, Kunsthochschule, Kunstakademie etc. oder einer vergleichbaren Institution
 - ▶ oder eine fachspezifische Ausstellungs-, Publikations- bzw. Aufführungstätigkeit nachweisen können.

Die genannten Voraussetzungen stellen keine Hierarchie dar, sondern sie sind als gleichrangige Kriterien zu verstehen.

Die Mitgliedschaft in einem künstlerischen Berufsverband oder einer sonstigen Standesorganisation ist nicht zwingend erforderlich.

Sonstige Kulturakteure müssen ihre Qualifikation durch eine angemessene berufliche Ausbildung oder durch eine fachspezifische kulturelle Tätigkeit oder durch eine qualifizierte kulturelle Praxis nachweisen. Auch in dieser Hinsicht gilt die Gleichrangigkeit der Kriterien.

10. Jedem Antrag auf Förderung eines Werkes, eines Projektes oder einer Veranstaltung ist eine ausführliche Darstellung des Vorhabens beizugeben. Der künstlerische Werdegang oder der Verlauf der fachspezifischen Tätigkeit oder künstlerischen bzw. kulturellen Praxis ist darüber hinaus darzulegen.

11. Ein nachvollziehbarer Kosten- und Finanzierungsplan muss mit jedem Förderantrag eingereicht werden. Die Förderung der Region Rendsburg wird grundsätzlich zur Fehlbedarfsfinanzierung des beantragten Vorhabens bewilligt. Der Finanzierungsbetrag der Entwicklungsagentur macht maximal 80% der förderfähigen Kosten aus. Bei der Ermittlung des Eigenanteils des Antragstellers dürfen dessen freiwillige, unentgeltliche Arbeiten bis zu einer Höhe von 20% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten einbezogen werden.

Die kumulative Finanzierung eines Vorhabens, d. h. der Einsatz zusätzlicher Mittel durch andere Träger oder der Einsatz anderweitiger Drittmittel ist grundsätzlich möglich.

12. Die Förderung eines Werkes oder Projektes ist nur einmalig möglich. Mit dem Vorhaben darf vor der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Mit der Ausführung muss im Jahr der Förderungsbewilligung begonnen werden.

Die Förderung einer Veranstaltung ist ebenfalls nur einmal möglich. In einem laufenden Haushaltsjahr können bis zu drei Maßnahmen pro Antragsteller gefördert werden.

Die Förderanträge müssen bis zum 15. Februar des jeweils laufenden Kalenderjahrs gestellt werden.